



Haus der Geschichte
Baden
Württemberg

Leitfaden zur Barrierefreiheit

Elena Jundt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Struktur und gesetzliche Grundlagen.....	3
1.1. UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	3
1.2. Behindertengleichstellungsgesetz.....	4
1.3. Landesbauordnung für Baden-Württemberg.....	4
1.4. DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen.....	4
1.5. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.....	4
2. Ausstellungsplanung.....	5
2.1. Konzeption und Gestaltungswettbewerb	5
2.2. Raumplanung	5
2.2.1. Bauliche Maßnahmen.....	5
2.2.2. Ausstattung und Raumgestaltung	6
2.2.3. Wegführung.....	6
2.2.4. Beleuchtung.....	7
2.3. Vitrinen.....	7
2.4. Objektpräsentation	7
2.5. Ausstellungstexte	7
2.6. Medien	8
2.6.1. Projektionen	8
2.6.2. Medienstationen	8
2.6.3. Filme	9
2.6.4. Hörstationen.....	9
2.7. Vermittlung.....	10
2.7.1. Personale Vermittlung.....	10
2.7.2. Sensorische Vermittlung	10
3. Kommunikation	11
3.1. Werbung und öffentlicher Auftritt.....	11
3.1.1. Web-Auftritt und Social Media.....	11
4. Museumsbesuch.....	12
4.1. Informationen über Ausstellungen	12
4.2. Besuch vereinbaren.....	12
4.3. Anfahrt.....	12
4.4. Empfang/Kasse	12
4.5. Weg durch das Museum.....	13

4.6.	Vermittlungsprogramm.....	14
4.6.1.	Führungen	14
4.6.2.	Workshops.....	14
4.7.	Veranstaltungen	15
5.	Quellen	16
5.1.	Gesetzliche Vorgaben.....	16
5.2.	DIN-Normen	16
5.3.	Barrierefreiheit im Ausstellungskontext	16
Anhang:	Überblick Barrierefreie Website	17
	Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0.) und Web Content Accessibility Guidelines 2.1. (WCAG 2.1.)	17
	Vergleichbarkeit von BITV 2.0 und WCAG 2.1.....	18
	Weiterführende Links für Websitegestalter*innen	18

1. Struktur und gesetzliche Grundlagen

Wie alle öffentlichen Institutionen des Landes ist auch das Haus der Geschichte Baden-Württemberg der Barrierefreiheit verpflichtet, welche es allen Besucher*innen ermöglichen soll, die Angebote des Hauses wahrzunehmen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, benötigen alle Mitarbeiter*innen des Hauses Informationen zu den Fragen der Umsetzung. Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als auch die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes formulieren die Verpflichtung zur Barrierefreiheit und gleichberechtigten Teilnahme, beinhalten jedoch keine Auflistung der umzusetzenden Punkte für ein Museum. Erst mit der „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ für das Land Baden-Württemberg werden DIN-Normen genannt, welche z.B. mit der Angabe von Maßen die Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden konkretisieren. Welche Informationen sind nun also für das Museum relevant?

Auf Grundlage der DIN-Normen und den bereits vorhanden Arbeiten zur Barrierefreiheit im Kontext von Ausstellungsräumen, wie dem Leitfaden des Deutschen Museumsbundes und der Handreichung vom Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit, bietet dieser Leitfaden eine Checkliste, welche sich im Vergleich zu anderen Arbeiten nach dem Ausstellungsprozess des Museum orientiert: von der Konzeption bis zum Ausstellungsbesuch. Der vorliegende Leitfaden vervollständigt somit die für das Haus fehlenden Informationen aus den DIN-Normen und Arbeiten anderer Einrichtungen. Jedes Kapitel stellt Fragen an die jeweils zuständige Person und unterstützt in seiner übersichtlichen Struktur und Aufbereitung die Arbeitsprozesse des Hauses.

Da nicht für alle Bereiche konkrete DIN-Normen existieren, ist der Weg hin zur Barrierefreiheit in ständiger Diskussion, sodass die Fragen des Leitfadens eben jene Diskussionen um gleichberechtigte Teilnahme in den Fokus rücken sollen. Für jede neue Ausstellung sollen alle Mitarbeiter*innen die Möglichkeit bekommen, die Fragen zur Barrierefreiheit im Kontext zu betrachten und neu zu erwägen. Ein Leitfaden speziell für das Haus soll diese Aushandlungsprozesse erleichtern und es möglich machen, das Thema Barrierefreiheit von Anfang an mitzudenken und auf gemeinsamer Grundlage nachhaltig einzubeziehen. Das Ziel sollte die bestmögliche Umsetzung der Barrierefreiheit der zu gestaltenden Ausstellung nach den gesetzlichen Grundlagen sein, sofern durch die dafür erforderlichen Maßnahmen keine Barrieren für andere Besucher*innen entstehen. Wie die bestmögliche Umsetzung aussieht, kann und wird somit von Ausstellung zu Ausstellung neu entschieden/diskutiert werden müssen. Im Folgenden sollen die gesetzlichen Grundlagen und DIN-Normen in ihrer Funktion und Bedeutung für das Museum näher erläutert werden.

1.1. UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft und ist seitdem geltendes Recht in Deutschland, welches von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (UN-BRK, Artikel 1)

1.2. Behindertengleichstellungsgesetz

Der Leitfaden orientiert sich an § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz:

"Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikations-einrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind."

Des Weiteren greift als Institution des Landes Baden-Württemberg ebenso das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG).

1.3. Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Als gesetzliche Grundlage für barrierefreie bauliche Maßnahmen gilt die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) § 39 Barrierefreie Anlagen:

„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, [...] sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen). (2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für [...] 5. Museen und öffentliche Bibliotheken.“

1.4. DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

Ausstellungsräume fallen unter die Kategorie „Einrichtung der Kultur und des Bildungswesens“ der DIN 18040-1. Die DIN-Norm gilt nicht aus sich heraus, sondern stellt eine „technische Regel“ dar und beantwortet die Frage, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind – durch die Erwähnung der Norm in den Technischen Baubestimmungen des Landes, wird diese jedoch zur verbindlichen Grundlage für diesen Leitfaden:

„Diese beschränkt sich auf öffentlich zugängliche Gebäude, speziell auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören in Anlehnung an die Musterbauordnung (§ 50 Abs. 2 MBO): Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens.“

1.5. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Wie bereits erwähnt, beinhalten Normen Richtlinien und Empfehlungen sowie den aktuellen Stand der Technik und stehen allen zur Anwendung frei, ohne zunächst rechtlich verbindlich zu sein. Die vorgestellte DIN 18040-1 wird erst durch die Bezugnahme oder Einführung in Gesetze und Verordnungen, wie zum Beispiel die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) für Baden-Württemberg rechtsverbindlich. Diese legen in Abschnitt 4.2. die Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gemäß § 73a Absatz 2 LBO fest, welche auf die Normen DIN 18065:2015-03 (Gebäudetreppen), DIN 18040 (Barrierefreies Bauen) und DIN 18040-1:2010-10 (öffentlich zugängliche Gebäude) verweisen und sie somit verbindlich machen. Die Fragen des vorliegenden Leitfadens dienen somit der Orientierung und Übersichtlichkeit auf Grundlage der Normen, während die genannten gesetzlichen Verordnungen verbindlich sind.

2. Ausstellungsplanung

2.1. Konzeption und Gestaltungswettbewerb

Für die Gestaltung einer Ausstellung, die für möglichst alle Besucher*innen zugänglich ist, ist die Anforderung zur Barrierefreiheit bereits in der Phase der Konzeption und Auswahl der Gestalter*innen notwendig. Damit wird nicht nur das Problem der nachträglichen Integration barrierefreier Maßnahmen behoben – welche nur noch begrenzt möglich sind, wenn die Ausstellung bereits steht – es signalisiert auch eine Haltung, welche potenzielle Besucher*innen nicht von Anfang an vom Besuch ausschließt.

- Wird die Ausstellung so konzipiert, dass auch Menschen mit Behinderung daran teilnehmen können?
- Sind alle Mitarbeiter*innen bezüglich der barrierefreien Anforderungen in Kenntnis gesetzt?
- Wird eine barrierefreie Gestaltung der Ausstellung als notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Anforderung an das Gestaltungsteam formuliert?
- Besteht die Möglichkeit Menschen mit Behinderung als Critical Friends¹ einzubeziehen?

2.2. Raumplanung

Die Raumplanung der Ausstellung legt den Grundstein für die weiteren Planungsstadien und ist somit für eine barrierefreie Nutzung der Ausstellung unverzichtbar. Neben den baulichen Maßnahmen, welche vor allem die Bewegungsflächen festlegen, wird auf Ausstattung, Wegführung und Beleuchtung eingegangen.

Neben der DIN 18040-1 für öffentliche Gebäude, kann hier auch auf die DIN 32984 für Bodenindikatoren, DIN 18065 für Gebäudetreppen, DIN 18041 für Hörsamkeit in Räumen und DIN 32975 für die Gestaltung visueller Informationen verwiesen werden.

2.2.1. Bauliche Maßnahmen

- Werden die Anforderungen zur baulichen Barrierefreiheit nach DIN-Norm 18040-1 zu Maßen, Abständen, Höhen, Breiten usw. berücksichtigt?
 - Wichtig: Verkehrsflächen und Bewegungsflächen müssen für die Personen bemessen werden, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.
- Sind die barrierefreien Eingänge klar gekennzeichnet, um unnötige Wege zu vermeiden?
- Ist der unmittelbare Ausstellungsort mit Rollstuhl ebenerdig zu erreichen?
- Ist der Zugang stufenlos, ggf. über Rampen und Aufzüge zugänglich?
- Haben Rampen maximal 6 Prozent Steigung?

¹ Critical Friends sind Personen, welche aufgrund ihrer Expertise eingeladen werden Prozesse kritisch zu begleiten. Die externe Expertise, welche im Kontext von Diskriminierung z.B. auch die eigene Betroffenheit sein kann, ermöglicht somit einen multiperspektivischen Blick.

- Sind die Treppenstufen sicher und deutlich zu erkennen?
- Gibt es Handläufe an den Treppen?
- Gibt es Rettungsstühle zur Treppenüberwindung?
- Öffnen automatische Türen in einem sicheren Abstand? Oder sind die Türöffner leicht zu finden und gut erreichbar?
- Sind Glastüren und Glaswände mit kontrastreichen Sicherheitsmarkierungen ausgestattet?
- Sind die Türbereiche mit Rollstuhl zu nutzen?
- Haben die Wege maximal 2 Prozent Querneigung?
- Sind Gänge ausreichend breit?

2.2.2. Ausstattung und Raumgestaltung

- Gibt es ausreichend Platz für Rollstühle?
- Werden eine ausreichende Anzahl von Bänken, Stühlen o. ä. mit und ohne Rückenlehne und Armstützen und in verschiedenen Höhen sowie tragbare Sitzmöglichkeiten angeboten?
- Sind Wege, Gänge und Aufenthaltsbereiche frei von Hindernissen und Stolperfallen?
- Sind Gefahrenquellen, wie herabhängende oder herausragende Bauteile, Geländer, Balken, Türen oder Beschilderungen sowie Vitrinenkonstruktionen markiert?
- Sind Objekte, architektonische Elemente und Einrichtungsgegenstände in ihrer Funktion als solche erkennbar?

2.2.3. Wegführung

- Sind für die Erschließung der Ausstellung und die Besucher*innenorientierung ein inhaltlich nachvollziehbarer Rundgang konzipiert?
- Beachtet die Raum- und Wegeplanung den besonderen Platzbedarf für bestimmte Personengruppen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer*innen oder Nutzer*innen von Rollatoren und mobilen Stühlen?
- Gibt es (bauliche) Orientierungs- und Leitsysteme für blinde und sehgeschädigte Menschen?
- Gibt es eine Induktionsschleife oder mobile Funkanlage für schwerhörige Menschen?
- Sind alle taktilen und akustischen Elemente kontrastreich hervorgehoben und in einem Plan verzeichnet, damit der Besucher*innen z. B. Bedienungsknöpfe oder Hörer auch findet?
- Ist der Rundgang durch ein auf Sichtweite unterbrechungsfreies Leitsystem gekennzeichnet, das alle Sinne berücksichtigt und durch eine klare Gestaltung der Ausstellungsarchitektur (taktil und visuell kontrastierend) unterstützt wird?
- Ist die Position der Brailleschrift-Schilder und tastbarer und akustischer Ausstellungselemente in das Leitsystem integriert?
- Gibt es barrierefreie Rettungswege und -konzepte?

2.2.4. Beleuchtung

- Ist der Ausstellungsraum gut und blendfrei beleuchtet?
- Wird auf Stroboskoplicht verzichtet bzw. auf dessen Einsatz hingewiesen? Achtung: Wichtig bei Epilepsie!
- Sind die Vitrinen ausreichend beleuchtet?
- Sind Texte, Objekte und Versammlungsflächen angemessen und gut ausgeleuchtet (schatten-,blend- und flimmerfrei)?

2.3. Vitrinen

Die Objekte einer Ausstellung sind nur dann für alle Besucher*innen erfahrbar, wenn auch in der Konstruktion der Vitrinen ihre Zugänglichkeit mitbedacht wird. Neben den auch hier relevanten Maßen zu Höhen und Breiten der DIN 18040-1, wird für die Erfahrbarkeit die DIN 32984 für Bodenindikatoren ebenfalls relevant.

- Sind Vitrinen, Schaukästen und Einbauten unterfahrbar und /oder höhenverstellbar und gewährleisten eine optimale Sicht?
 - Unterfahrbarkeit: Möglichkeit mit einem Rollstuhl näher an die Arbeits- bzw. Betrachtungsebene zu gelangen, falls Kniefreiheit im Bereich von mindestens 30 cm Tiefe und mindestens 67 cm Höhe besteht.
 - Mittlere Sichthöhe zwischen 120 und 140 cm
- Sind Vitrinen, die z. B. von Besucher*innen mit Behinderung zum Ertasten von Objekten geöffnet werden dürfen, gekennzeichnet und leicht zu bedienen?
- Sind Tastmodelle in der Regel in einer Höhe von 80 bis 100 cm erreichbar?
- Sind im Bodenbereich der entsprechenden Sockel und Vitrinen zusätzliche taktile Markierungen für blinde Besucher*innen angebracht?

2.4. Objektpräsentation

Die Art, wie Objekte im Ausstellungsraum platziert werden, entscheidet darüber, ob Besucher*innen von ihrer Erfahrbarkeit ausgeschlossen werden. Hier stellt sich des Weiteren die Frage: Wie werden die Objekte überhaupt wahrgenommen?

- Werden Objekte mit Text so präsentiert, dass sie auch Rollstuhlfahrer*innen lesen können?
- Sind die Objekte in der Vitrine so platziert, dass sie gut einsehbar sind?
- Sind alle Objekte, besonders jene ohne Vitrine, als solche erkennbar?

2.5. Ausstellungstexte

Besonders für Besucher*innen, welche die Ausstellung ohne Führung besuchen, schaffen die Ausstellungstexte eine Erzähllinie und müssen z.B. auch mit Seheinschränkungen oder mit Rollstuhl

gelesen werden können. Der Leitfaden des Deutschen Museumsbunds hat hierfür Kriterien für Schriftgrößen herausgearbeitet, welche aus der DIN 18040-1 abgeleitet wurden.

Erfüllen die Texte in der Ausstellung folgende Kriterien?

- 1,7-1,9 cm Buchstabenhöhe (gemessen an der Schrifthöhe der Großbuchstaben) bei je einem Meter Betrachtungsabstand.
- Mindestgrößen: Zwischen 45 und 60 pt für Raum- oder Bereichstexte, mindestens 14 pt für Objektbeschriftungen.
- Raum- oder Bereichstexte befinden sich in einer Lesehöhe von 100 bis 160 cm mit einer mittleren Lesehöhe von 130 cm.
- Objekttexte werden dem Exponat sowohl an der Wand als auch an und in Vitrinen eindeutig zugeordnet. Die optimale Lesehöhe liegt zwischen 120 und 140 cm.
- Raumtexte sind auch in Brailleschrift (z. B. als Saalzettel) und /oder einer tastbaren, farblich abgesetzten Profilschrift vorhanden.
- Objekttexte in Brailleschrift sind schräg in Tasthöhe (85 bis 100 cm) angebracht, da sie mit flach aufliegender Hand gelesen werden.
 - Achtung: Brailleschrift benötigt mehr Platz als Schwarzschrift.
 - Es wird auf Rot-Grün-Kontraste in Bild und Schrift verzichtet. Werden die Ausstellungstexte auch in leichter Sprache zur Verfügung gestellt?
- Werden die Ausstellungstexte auch in leichter Sprache zur Verfügung gestellt?

2.6. Medien

Der Einsatz von Medien in einer Ausstellung kann die Objekte und die damit zu vermittelnden Inhalte für viele Besucher*innen auf eine besondere Weise erfahrbar machen und bietet Möglichkeiten Barrieren abzubauen. Neben Fragen des Zugangs und der Bedienbarkeit, kommt hier vor allem das Zwei-Sinne-Prinzip² (ebenfalls in der DIN 18040-1) zum Tragen.

2.6.1. Projektionen

- Ist die Projektionsfläche von allen Plätzen aus gut sichtbar?
- Kann die Beleuchtung in der Nähe der Projektionsfläche gesondert ausgeschaltet werden?
 - Die Raumbelichtung kann die Projektionsfläche bescheinen und so die Kontraste des projizierten Bildes vermindern.

2.6.2. Medienstationen

- Ist eine gute manuelle Bedienbarkeit gewährleistet? Diese erfolgt z.B. über eine Tastatur.
- Sind die einzelnen Bedienungstasten ausreichend groß, sicher tastbar, kontrastreich beschriftet und mit einem spürbaren Druckpunkt versehen?

² Die Informationsübermittlung muss mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten ansprechen.

- Werden weitere Eingabeformen, beispielsweise über Trackball oder Maus, zusätzlich vorgesehen?
- Wird die Bedienung durch eine Sprachausgabe unterstützt und erfolgt eine entsprechende Einweisung in deren Bedienung?
 - Tipp: Touch-Screens sind nur dann sinnvoll!
- Wird eine Barrierefreie Software (z. B. veränderbare Schriftgröße, Kontraste) eingesetzt?
- Wird bei Anleitungen zur Mediennutzung eine Übersetzung in Leichte Sprache oder eine Vorlesefunktion angeboten?
- Werden Inhalte akustisch sowie visuell gleichzeitig mit Untertitelung bzw. mit Videos in Gebärdensprache vermittelt?
- Haben die Medienstationen mit Audioelementen geeignete technische Zusätze für Schwerhörige (Induktionsschleife oder Möglichkeit des Anbringens einer Halsringschleife)?
- Sind die Medienstationen für Rollstuhlfahrer*innen unterfahrbar bzw. höhenverstellbar?
- Wird auf einen blendfreien Standort geachtet?
- Sind Sitzgelegenheiten vorhanden?
- Sind die Mitarbeiter*innen (auch Aufsichten!) des Museums didaktisch und fachlich in der Lage, Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen in die Nutzung der Medienangebote einzuweisen?

2.6.3. Filme

- Ist für blinde und sehbehinderte Menschen eine Audiodeskription vorgesehen?
- Wird hörbehinderten und gehörlosen Menschen eine Untertitelung und/oder gebärdensprachliche Übersetzung angeboten?
- Dabei werden sprechfreie Bildstrecken als solche gekennzeichnet.
- Wird auf Hintergrundmusik während der Sprachdarbietung verzichtet?
- Werden für hörbehinderte Menschen Höranlagen, vorzugsweise induktive Höranlagen, angeboten?
 - Das Angebot ist durch ein (taktiles) Piktogramm vor Ort gekennzeichnet.
- Sind für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Filmfassungen in Leichter Sprache zugänglich?

2.6.4. Hörstationen

- Ist an den Hörstationen ein induktives Zuhören möglich?
 - Auf die jeweilige Technik wird taktil und visuell hingewiesen, z. B. Zeichen für Induktionsschleifen.

- Ist der Inhalt auch visuell wahrnehmbar, sofern er nicht über andere Medien vermittelt wird? Z.B. können Texte mitgelesen werden.
- Haben Hörstationen für schwerhörige Menschen weder Hintergrundmusik noch Hintergrundgeräusche?
 - Auch sonst wird auf strikte Trennung von Sprache und Hintergrundgeräuschen geachtet.

2.7. Vermittlung

Eine Ausstellung kann nicht ohne Vermittlung gedacht werden, wenn die intendierte Rezeption der Ausstellungsinhalte für vorzugsweise viele Besucher*innen möglich sein soll. Fragen der Vermittlung stellen sich somit in allen Bereichen der Ausstellungsplanung, sodass im Folgenden auf weitergehende Zuständigkeiten der Vermittlung eingegangen wird. Auch hier greift das Zwei-Sinne Prinzip in der Vermittlung von Informationen.

2.7.1. Personale Vermittlung

- Nehmen die Mitarbeiter*innen vor Ort regelmäßig an Sensibilisierungsschulungen teil, um besser auf die Bedürfnisse von Besucher*innen mit Behinderungen eingehen zu können?
- Besteht die Möglichkeit Gebärdens- und Schriftdolmetscher*innen für die personale Vermittlung zu buchen?
- Sind die Mitarbeiter*innen vor Ort geschult im Umgang mit den verschiedenen Leitsystemen?

2.7.2. Sensorische Vermittlung

- Werden neben den Originalen auch Repliken, Funktionsmodelle, Folientastbücher, Tastfolien oder ertastbare Flachware in Voll- oder Teilrelief, Schwellkopien, Riech- und Hörstationen für alternative sinnliche Erfahrungsmöglichkeiten angeboten?
- Sind Hands-on-Objekte nicht nur optisch, sondern auch auditiv, taktil und als Leichte-Sprache-Version gekennzeichnet und zudem robust gefertigt?
 - Taktile Objekte sollten maßstabgetreu und weder zu detailreich noch zu klein sein. Es empfiehlt sich, Betroffene oder Expert*innen hinzuzuziehen.
- Falls didaktische Materialien wie Museumskoffer, Museumsrucksäcke oder Museumsspiele angeboten werden, sind diese so bestückt, dass sie unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigen?
- Werden bildnerisch-praktische, erforschende und multisensorische Vermittlungsformate angeboten?

3. Kommunikation

Als Schnittstelle zwischen Ausstellungsplanung und Museumsbesuch erfüllt die Abteilung Kommunikation diverse Aufgaben während des gesamten Ausstellungsprozesses und ist somit in beiden Bereichen zu verorten. Der Bereich „Veranstaltungen“ ist als eigenes Kapitel aufgelistet sowie das Thema „Medien“ unter 2.6. Aufgrund vieler Überschneidungen zu anderen Themenbereichen können sich Fragen doppeln oder es wird für weitere Informationen auf andere Kapitel verwiesen.

3.1. Werbung und öffentlicher Auftritt

Bereits in der Ausstellungsplanung wird die Vielfalt an Werbematerialien für die Ausstellung und daran gebundene Veranstaltungen geplant und in Auftrag gegeben. Schon hier entscheidet sich, wer sich mit der Werbung angesprochen fühlt und wer nicht.

- Wird es verschiedene Werbematerialien geben, welche möglichst viele Sinne und somit auch viele Menschen ansprechen? Z.B. Plakate, Videos, Audio-/Radiobeiträge, Website, Mail, etc.
- Wird es Werbung in Braille-Schrift und Leichter Sprache geben?
- Wird in der Werbung auf ausreichende Kontraste geachtet und auf Rot-Grün-Kontraste in Bild und Schrift verzichtet?
- Wird für schriftliche Materialien eine gerade Schrift ohne Serifen verwendet?
 - Schriftgröße: mindestens 0,35 bis 0,7 cm.
 - Zeilenabstand: mindestens 1,2.
 - Für den Schriftsatz wird linksbündiger Flattersatz genutzt.
 - Groß- und Kleinschreibung zur besseren Lesbarkeit.
- Wird in der Bewerbung auf mögliche Barrieren in der Ausstellung und ggf. auf barrierefreie Angebote hingewiesen?
- Wird es Werbung geben, mit welcher gezielt Menschen mit Behinderung erreicht werden sollen? Z.B. an Gehörlosenverbände.

3.1.1. Web-Auftritt und Social Media

- Ist die Website auch für Menschen mit Behinderungen nutzbar? (Weitere Informationen zur barrierefreien Website im Anhang: Überblick Barrierefreie Website).
- Werden Social Media Posts mit Alternativtexten oder Bildbeschreibungen in der Caption versehen?
- Werden Videos auf Social Media (auch YouTube) mit Untertiteln versehen?
 - Achtung: Automatische Untertitel müssen oft korrigiert werden.
- Wird in Social Media Posts auf Sprache, Text und Kontraste geachtet? siehe: Frage 3.1 Werbung.

4. Museumsbesuch

4.1. Informationen über Ausstellungen

Bevor es zum eigentlichen Besuch in der Ausstellung kommt, ist es besonders für Menschen mit Behinderungen wichtig, sich über mögliche Barrieren im Museum zu informieren. Ein transparenter Überblick ermöglicht es für potenzielle Besucher*innen einzuschätzen, welche Vorbereitungen sie treffen müssen und ob/inwiefern die Ausstellung für sie erfahrbar ist.

- Werden im Vorfeld Informationen zu Barrierefreiheit in der Ausstellung gegeben? Z.B. Website, Flyer, etc.
- Werden die Informationen in barrierefreier Form gegeben?

4.2. Besuch vereinbaren

Die Vereinbarung eines Besuchs bietet für individuelle und Gruppenbesucher*innen die Möglichkeit, Bedürfnisse zum Barriere Abbau für den Besuch zu äußern und dem Museum auf Nachfragen einzugehen. Dadurch können sich alle Besucher*innen willkommen und wertgeschätzt fühlen.

- Werden mehrere Kommunikationsmöglichkeiten zur Kontaktaufnahme angeboten? Z.B. Telefon, Mail.
- Wird im Falle einer Anmeldung der Bedarf der Besucher*innen abgefragt und diesem bestmöglich nachgegangen? Z.B. Hilfsmittel.
- Gibt es im Voraus bereits Informationen zu möglichen Barrieren im Museum? Z.B. auf der Website.

4.3. Anfahrt

Die Stadtplanung rund um den Ausstellungsort kann nur bedingt beeinflusst werden, sodass barrierefreie Anfahrtsmöglichkeiten kommuniziert und Informationen bereitgestellt werden müssen.

- Ist die An- und Abreise barrierefrei möglich?
- Gibt es Wegbeschreibungen für eine barrierefreie An- und Abreise mit Bus und Bahn?
- Gibt es eine Telefonliste mit rollstuhlgerechten Taxen bzw. Fahrdiensten?
- Enthält die Anfahrtsbeschreibung Längenangaben, die durch die Bodenbeschaffenheit entstehenden Schwierigkeiten oder Orientierungsmöglichkeiten beschreiben?

4.4. Empfang/Kasse

Bevor die Besucher*innen die Ausstellung betreten, sollten sie am Empfang alle Informationen zur Barrierefreiheit einholen und entscheiden können, welche Hilfsmitteln sie ggf. für ihren Besuch benötigen.

- Gibt es einen Infopunkt mit barrierefreien Informationen zur Barrierefreiheit vor Ort?

- Können die Mitarbeiter*innen an der Kasse Besucher*innen mit Behinderungen bzgl. Der Barrierefreiheit vor Ort informieren und auf daraus entstehende Bedürfnisse eingehen?
- Gibt es zusätzliches Service-Personal im Eingangsbereich und in der Ausstellung?
- Erhält die Begleitperson kostenlosen Eintritt?

4.5. Weg durch das Museum

Der Besuch der Ausstellung ist nicht nur durch die Ausstellungsinhalte geprägt, sondern auch durch das Navigieren von Raum zu Raum.

Werden Informationen und Inhalte nach dem 2-Sinne-Prinzip gegeben?

Hierfür gelten folgende Punkte:

- Visuelle Informationen
 - Im Außenbereich: Piktogramme 40 cm x 40 cm, kontrastreich gestalten. Schriften 10 - 14 cm.
 - Im Innenbereich: Piktogramme und Schriften auch kleiner als außen, auf Farbkontraste achten.
 - Keine Beeinträchtigung durch Blendungen, Spiegelungen und Schattenbildung.
 - Visuelle Information müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar erkennbar sein.
- Akustische Informationen
 - Informationen müssen für Personen mit eingeschränkten Hörvermögen zur Verfügung stehen.
 - Zu vermeiden sind Störgeräusche innerhalb von Räumen und von außen auf den Raum einwirkende Lärmquellen sowie eine schlechte Raumakustik mit zu langen Nachhallzeiten.
 - Sprachliche Informationen müssen verständlich sein.
 - Insbesondere bei Alarm- und Warnsignalen müssen Töne oder Tonfolgen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sein (auch wichtig für Menschen mit Sehbehinderung).
- Gibt es optische und akustische Warnsignale für Notsituationen?
- Sind Bedienelemente im Aufzug taktil aufzufinden und zu lesen?
- Gibt es akustische Ansagen zu den Stockwerken und der jeweiligen Nutzung?
- Gibt es große, kontrastreiche und eindeutige Hinweisschilder?
 - Mittlere Ablesehöhe: 1,30 m
 - Mit Schrift
 - Mit Bildern bzw. Piktogramme
- Gibt es eine Notfall-Mobilnummer für den Besuchszeitraum?

- Sind Sanitätshäuser mit 24-Stunden-Service bekannt?
- Gibt es Sitzmöglichkeiten und Standplätze für Rollstühle?

4.6. Vermittlungsprogramm

Die Vermittlung der Ausstellung durch Guides ermöglicht es vielen Besucher*innen mehr über die Ausstellungsinhalte zu erfahren. Zudem bietet sich die Möglichkeit verschiedene Sinne anzusprechen und Barrieren abzubauen, so können z.B. Objekte für sehbehinderte Besucher*innen beschrieben werden.

4.6.1. Führungen

- Kann bei Bedarf die Führung in Gebärdensprache angeboten oder gedolmetscht werden?
- Kann bei Bedarf die Führung in Schriftsprache gedolmetscht werden?
- Werden Objekte für blinde und sehbehinderte Menschen beschrieben?
- Werden Führungen mit Funkanlage (FM-Anlage) angeboten?
- Können Führungen auch im digitalen Format angeboten werden?
- Wird die Länge der Führung und Pausen an die Bedürfnisse der Gruppen individuell angepasst?

4.6.2. Workshops

- Kann bei Bedarf der Workshop in Gebärdensprache angeboten oder gedolmetscht werden?
- Kann bei Bedarf der Workshop in Schriftsprache gedolmetscht werden?
- Können Workshops auch im digitalen Format angeboten werden?
- Werden Abbildungen und Fotos in Präsentationen für blinde und sehbehinderte Menschen beschrieben?
- Können Workshop Unterlagen zusätzlich in Großdruck angefordert werden?
- Gibt es wichtige Informationen und Inhalte auch in Punktschrift? (Braille-Schrift)
- Wird bei Präsentationen und Materialien auf gute Kontraste geachtet?
- Wird für schriftliche Materialien eine gerade Schrift ohne Serifen verwendet?
 - Schriftgröße: mindestens 0,35 bis 0,7 cm
 - Zeilenabstand: mindestens 1,2
 - Für den Satz wird linksbündiger Flattersatz genutzt.
 - Groß- und Kleinschreibung zur besseren Lesbarkeit
- Werden Materialien ohne spiegelnde Oberfläche verwendet? z. B. Hochglanzpapier, Folien oder Glanzlacke.
- Gibt es im Raum unterfahrbare Tische mit Stühlen?
- Sind Flipchart sowie weitere Technik (höhenverstellbar) zu bedienen?
- Wird die Länge des Workshops und Pausen an die Bedürfnisse der Gruppen individuell angepasst?

4.7. Veranstaltungen

Veranstaltungen im Rahmen von Ausstellungen bewegen sich von Lesungen bis hin zu interaktiveren Formaten wie Aktionstagen. Je nach Format sind unterschiedliche Aspekte zu beachten, damit alle Besucher*innen aktiv an den verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen können. Bauliche Regularien des Veranstaltungsortes können den Fragen von 2.2. Raumplanung entnommen werden.

Die Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen vom Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit bietet hierfür einen guten Überblick und die Basis der folgenden Fragen.

- Sind Wege, Gänge und Aufenthaltsbereiche frei von Hindernissen und Stolperfallen?
- Gibt es neben Stehtischen auch unterfahrbare Tische mit Stühlen?
- Sind mindestens 1 Prozent der Plätze für Rollstuhlfahrer*innen eingerichtet?
 - à Mindestanzahl: 2 Plätze und umsetzen auf Sitzplatz ermöglichen!
- Ist der Rollstuhlplatz ausreichend groß bemessen?
- Befindet sich der Platz der Begleitperson direkt neben dem Platz für Rollstuhlfahrer*innen?
- Besteht freie und blendfreie Sicht auf die Gebärdensprachdolmetscher*innen?
 - Plätze für gehörlose Menschen reservieren
 - Leinwände aufstellen
- Sind die Bühne und das Rednerpult auch mit Rollstuhl zu erreichen?
- Wird bei der Veranstaltung in Gebärdensprache gedolmetscht?
- Wird bei der Veranstaltung in Schriftsprache gedolmetscht?
- Gibt es Übersetzungen in Leichte Sprache und Angebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten?
- Gibt es einen Live-Stream?
- Gibt es bei digitalen Formaten eine Chat-Möglichkeit?
- Werden Vortragslänge und Pausen an die Bedürfnisse aller Gruppen angepasst?
- Werden Abbildungen und Fotos in Präsentationen für blinde und sehbehinderte Menschen beschrieben?
- Können Veranstaltungsunterlagen zusätzlich Großdruck angefordert werden?
- Gibt es wichtige Informationen und Inhalte auch in Punktschrift? (Braille-Schrift)
- Wird bei Präsentationen und Materialien auf gute Kontraste geachtet?

5. Quellen

5.1. Gesetzliche Vorgaben

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG), abgerufen unter gesetze-im-internet.de

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), abgerufen unter landesrecht-bw.de

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG), abgerufen unter landesrecht-bw.de

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, in deutscher Fassung als PDF-Download unter institut-fuer-menschenrechte.de

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB, abgerufen als PDF Download unter landesrecht-bw.de

5.2. DIN-Normen

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, nachlesbar unter nullbarriere.de

DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung, nachlesbar unter nullbarriere.de

DIN 32984 Bodenindikatoren, nachlesbar unter nullbarriere.de

DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen, nachlesbar unter nullbarriere.de

DIN 18065 Gebäudetreppen, nachlesbar unter nullbarriere.de

5.3. Barrierefreiheit im Ausstellungskontext

Deutscher Museumsbund e. V., Bundesverband Museumspädagogik e. V. und Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. (2013): Das inklusive Museum – Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion. Berlin: Deutscher Museumsbund e. V.

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (2012): Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen von Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit. Erstellt von K Produktion.

Anhang: Überblick Barrierefreie Website

Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0.) und Web Content Accessibility Guidelines 2.1. (WCAG 2.1.)

Der Standard, um die Internetseite barrierefrei zu gestalten, ist die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung. Erweitert um die neue Fassung BITV 2.0, abrufbar unter [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2021/)

Kontext: „Am 25. Mai 2019 ist die neue Fassung der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0 in Kraft getreten. Sie setzt diejenigen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen um, die nicht schon 2018 in das aktualisierte Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aufgenommen wurden. Neu ist: Die BITV 2.0 beschreibt den zur barrierefreien Gestaltung von Informationstechnik zu berücksichtigenden Standard nicht mehr, sondern verweist auf die im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemachten harmonisierten Normen. Außerdem nennt sie Details zur Erklärung zur Barrierefreiheit und macht Vorgaben dazu, welche Inhalte barrierefrei zu gestalten sind und welche nicht. So gilt die BITV 2.0 jetzt auch für elektronische Verwaltungsabläufe (diese waren bis zum 23. Juni 2021 barrierefrei zu gestalten).

Die Europäische Norm ist zurzeit die EN 301 549 in der Version V3.2.1 (2021-03), seit die Europäische Kommission am 12. August 2021 einen neuen Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der EU veröffentlicht hat

Verweis auf Stand der Technik: Für den Fall, dass die im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemachten harmonisierten Normen keine Vorgaben für einzelne konkrete Anforderungen enthalten, ist der „Stand der Technik“ zu berücksichtigen (vgl. § 3 Absatz 3). Der Stand der Technik beschreibt das, was technisch möglich ist, unabhängig davon, ob es sich schon in der Praxis durchgesetzt hat.“ (Bundesfachstelle Barrierefreiheit, abgerufen unter [bundesfachstelle-barrierefreiheit.de](https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de))

Die Web Content Accessibility Guidelines 2.0 aus dem Jahr 2008 wurde am 5. Juni 2018 unter dem neuen Namen WCAG 2.1 aktualisiert.

Damit wurden die Richtlinien der bestehenden WCAG 2.0 mit 17 neuen Erfolgskriterien erweitert.

Die WCAG 2.1 soll die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Webseiten für Menschen mit Behinderungen wesentlich verbessern. Sie ist Grundlage für gesetzliche Vorgaben in vielen Ländern (z. B. auch Schweiz). Die WCAG 2.1 ist technikneutral formuliert und von der ISO und der IEC wortwörtlich übernommen als ISO/IEC 40500.

Die WCAG 2.1 ist in folgende Bereiche aufgeteilt:

Prinzip 1: Wahrnehmbar

Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.

Prinzip 2: Bedienbar

Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.

Prinzip 3: Verständlich

Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

Prinzip 4: Robust

Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.

mit insgesamt 12 Richtlinien, die 61 Erfolgskriterien (Bedingungen) beinhalten.

Vergleichbarkeit von BITV 2.0 und WCAG 2.1

Die Erfolgskriterien der WCAG 2.1 werden in 3 verschiedenen Konformitätsstufen (Barrierefreiheitsstufen) aufgeteilt:

Konformitätsstufe A = Geringere Konformität (erfüllt: Erfolgskriterien für A)

Konformitätsstufe AA = Mittlere Konformität (erfüllt: Erfolgskriterien für A + AA) (entspricht BITV 2.0, 2019, Priorität I)

Konformitätsstufe AAA = Höchste Konformität (erfüllt: Erfolgskriterien für A + AA + AAA) (entspricht BITV 2.0, 2019, Priorität II)

Mehr Informationen abrufbar unter barrierefreie-webseite.de

Gemäß der BITV 2.0 und der WCAG 2.1 sind somit die Konformitätsstufen A und AA gesetzlich vorgeschrieben.

Die aktuelle BITV 2.0 (Version 05/2019) bezieht sich direkt auf die Anforderungen der EN 301 549 und damit auf die WCAG 2.1. Daher gibt es im Moment keinen Unterschied mehr zwischen den technischen Anforderungen nach BITV und WCAG.

Der überarbeitete BITV -Test heißt deshalb nun BITV/WCAG-Test. Er bietet die Möglichkeit die eigene Website gemäß den Anforderungen auf Barrierefreiheit zu prüfen:

testen.bitv-test.de

Weiterführende Links für Websitegestalter*innen

Einfach für alle: Einstieg in das Thema Barrierefreiheit:

einfach-fuer-alle.de

Normen und Richtlinien zur konkreten Websitegestaltung:

WCAG 2.1. Guidelines:

w3.org

Europäische Norm EN 301 549:

PDF unter etsi.org

Deutsche Übersetzungen sind aktuell in Arbeit.

Möglichkeit, die eigene Website gemäß den Anforderungen auf Barrierefreiheit zu prüfen:

testen.bitv-test.de

Kriterien auf einen Blick:

barrierefreies-webdesign.de